



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 2001	Nummer 48
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	26. 6. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Innere Organisation der Bezirksregierungen	1016
20310	27. 6. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1019
2123	12. 5. 2001	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (VZWL) . . .	1019
224	11. 6. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) hier: Anpassung an den Euro	1019
25	8. 5. 2001	Bek. d. Innenministeriums Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)	1019
26	8. 5. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)	1021
751	2. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energienutzung: Programmbereich „Ausbau der Fernwärme auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme und durch thermische Verwertung von Abfällen“	1022

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
2. 7. 2001	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1022
	Innenministerium	
13. 7. 2001	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1023

I.**20051****Innere Organisation
der Bezirksregierungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 6. 2001 –
V A 3 – 33.00

Mein RdErl. v. 13. 12. 2000 (SMBL. NRW. 20051) wird mit
sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der Organisationsplan erhält die Fassung der beigegefü-
gten Anlage.

Anlage

Pressereferent/in		Regierungspräsidentin/Regierungspräsident		Persönlicher Referent/in	
Regierungspräsidentin/Regierungspräsident		Regierungspräsidentin/Regierungspräsident		Regierungspräsidentin/Regierungspräsident	
Abteilung 1 (Zentrale Dienste)	Abteilung 2 (Gefahrenabwehr, Gesundheit)	Abteilung 3 (Kommunalaufsicht, Bauen und Wohnen)	Abteilung 4 (Schule)	Abteilung 5 (Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, Arbeitsschutz)	
11 Personalangelegenheiten	21 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten	31 Kommunal- und Sparkassenaufsicht, Gemeindeprüfung	Nur Köln: 40 Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung in NRW	50 Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung	
12 Beauftragter für den Haushalt	22 Zivile Verteidigung, Feuerschutz, Rettungswesen, Kampfmittelbeseitigung	33 Landesvermessung und Liegenschaftskataster	41 Grundschulen - Primarstufe- und Sonderschulen	51 Landschaft, Fischerei	
13 Regierungshauptkasse	24 Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten	35 Bauaufsicht, Städtebau, Denkmalangelegenheiten	42 Haupt- und Realschulen - Sekundarstufe I -	52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
14 Organisationsangelegenheiten, IuK-Technik, Innenrevision	25 Verwaltung und Logistik der Polizei	36 Bauförderung, Wohnungsangelegenheiten, Krankenhaushausförderung	43 Gymnasien, Sekundarstufe I u. II sowie schulfachbezogene Fachaufsicht in Unterrichtsfächern/Unterrichtsinhalten zugleich für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen	53 Verkehr	
15 Justizariat, Stiftungsaufsicht, Enteignung Nur Detmold: Verteidigungslasten	26 Gefahrenabwehr/Strafverfolgung der Polizei, Autobahnpolizei	37 Sozialwesen	44 Gesamtschulen Sekundarstufe I und II	54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	
16 Beihilfen		Nur Münster: 38 Lastenausgleich	45 Berufskollegs	55 Arbeitsschutz	
			46 Lehreraus- und -fortbildung	56 Immissionsschutz	
			47 Personal- und Stellenplanangelegenheiten	57 Förderung des kommunalen Straßenbaus, Straßenpläne und -programme	
			48 Schulrecht und Schulverwaltung, Schulbau, Kirchensachen, Ersatzschulen, Finanzierung der Weiterbildung	58 Integrierte Gesamtverkehrsplanung, Personennahverkehr, Eisenbahnangelegenheiten	
			49 Kunst- und Kulturpflege, öffentliche Bibliotheken, Weiterbildung, Zweiter Bildungsweg, Sport	Nur Düsseldorf und Münster: 59 Luftverkehr	

Regierungspräsidentin/Regierungspräsident		Persönliche/r Referent/in	
Regierungsvizepräsidentin/Regierungsvizepräsident			
Abteilung 6 (Regionalplanung, Wirtschaft)	Nur Düsseldorf: Abteilung 7 (Wiedergutmachung)	Nur Amsberg: Abteilung 8 (Bergbau und Energie in NRW)	Nur Münster: Abteilung 9 (Obere Flurbereinigungsbehörde)
61 Geschäftsstelle des Regionalrats, Regionalplanung	71 Festsetzung, sonstige Angelegen- heiten der Wiedergutmachung	81 Bergrechtliche Planfeststellungsver- fahren mit Umweltverträglichkeits- prüfung, Grundabtretungs- und Zu- legungsverfahren, Verfahrensfragen, Prozessvertretung	91 Grundsatzzagen, Finanzierung und rechtliche Angelegenheiten der Flur- bereinigung, Planung und Technik in der Flurbereinigung
62 Durchsetzung der Ziele der Raum- ordnung und Landesplanung	72 Medizinische Angelegenheiten	82 Fachliche Steuerung der Bergämter, Besondere Technologien, Altbau	92 Planung und Ausführung für Wege, Gewässer, Landschaft
63 Gewerbliche Wirtschaft	73 Rentenregelung, Rechtsangelegen- heiten, Heilverfahren	83 Grubensicherheit, Technik unter Tage	93 Dorfverneuerung, Agrarstruktur, Siedlung
Nur Köln: 64 Braunkohle		84 Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bergbau, Berichte und Statistik, Bergbauliche Qualifizierung	94 Vermessungswesen in der Flur- bereinigung, Technologie
Vergabekammern		85 Immissionschutz im Bergbau, REN Demonstrationsförderung, Schorn- steinfängerangelegenheiten, Zukunfts- energien, Bergbautechnologien	105 Ärztlicher Dienst
		86 Planung, Wasser und Abfall im Berg- bau, Braunkohlenbergbau, Nicht- kohlenbergbau	106 Integration von Zuwanderern, Aufsicht über Landesstelle Umma-Massen (LUM)
		87 Marktscheidewesen	107 Arbeitsmarkt- und sozialpoli- tische Förderprogramme
			108 Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie für die ärztlichen und pharmazeutischen Prü- fungen (LPA)
			Nur Münster: Abteilung 10 (Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt)
			101 Rechtsangelegenheiten
			102 Angelegenheiten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Sondergesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts, Orthopädische Versorgungseinheiten
			103 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertengesetz
			104 Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgesetz

20310

**Durchführung
des Bundeserziehungsgeldgesetzes
für die im Landesdienst beschäftigten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 6. 2001 –
B 4000 – 1.93 – IV 1

Die Hinweise, die ich im Runderlass vom 6. 3. 1995 – SMBl. NRW. 20310 –, zuletzt geändert durch den Runderlass des Finanzministeriums vom 19. 2. 2001 – MBl. NRW. S. 488 –, zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt geändert:

Abschnitt IV. Nr. 8. wird wie folgt neu gefasst:

„Beihilfen (§ 40 BAT; § 46 MTArb)

Während der Elternzeit besteht ggf. Anspruch auf Beihilfen (vgl. § 2 in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 [GV. NRW. S. 108; SGV. NRW. 2031]).“

– MBl. NRW. 2001 S. 1019.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
(VZWL)
vom 12. Mai 2001**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2001 gemäß § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1996 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag zur Unfall-Zusatz-Versorgung beträgt monatlich 5,- EURO und ist im Gesamtbeitrag enthalten.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Als freiwillige Einzahlungen können nach Antragsannahme laufende Beiträge zu einem durch 10,- EURO teilbaren Monatsbeitrag geleistet werden (Tabelle 1).
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Als jährliche Einmalzahlungen können Beträge von 100,- EURO oder höhere durch 100,- EURO teilbare Beträge eingezahlt werden (Tabelle 2).
3. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei Unfalltod wird während der Dauer der Beitragszahlung zusätzlich ein Kapital von 50.000,- EURO gezahlt.
4. Die Tabellen Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert:
In den Tabellen Nr. 1 und Nr. 2 werden die jeweiligen DM-Bezeichnungen durch EURO ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Juni 2001

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Ausgefertigt.

Münster, den 27. Juni 2001

Präsident
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. Dieckhoff

– MBl. NRW. 2001 S. 1019.

224

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern
(Förder Richtlinien Denkmalpflege)
hier: Anpassung an den Euro**

RdErl. d. Ministeriums
für Stadtentwicklung und Wohnen,
Kultur und Sport v. 11. 6. 2001 V B 2 – 42.19

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förder Richtlinien Denkmalpflege) vom 19. 12. 1997 – SMBl. NRW. 224 – werden zwecks Anpassung an den Euro wie folgt geändert:

- 1.1
In Nummer 5.4.3 wird der Betrag „1000 DM“ ersetzt durch den Betrag „500 EURO“
- 1.2
In Nummer 5.5.1 wird der Betrag „20 DM/Stunde“ ersetzt durch den Betrag „10 EURO/Stunde“,
- 1.3
In Nummer 6.3 wird der Betrag „20.000 DM“ ersetzt durch den Betrag „10.000 EURO“.

2

Der RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1019.

25

**Richtlinien
der Landesregierung für den Härtefonds
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Unterstützung von Opfern
des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen
(Härterichtlinien NRW)**

Bek. d. Innenministeriums v. 8. 5. 2001 –
II B 3-000 (1) Beiheft 3a

Im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erlässt die Landesregierung folgende Richtlinien:

§ 1

(1) Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen

ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie verfolgt oder durch Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht.

(3) Leistungen nach Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsregelungen des Bundes müssen vorrangig geltend gemacht werden. Ein Antrag nach diesen Härterichtlinien kann bereits gestellt werden, bevor über Ansprüche nach den Vorschriften des Satzes 1 abschließend entschieden worden ist.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind von NS-Verfolgungs- oder -Willkürmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können.

(2) Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen den Verstorbenen oder die Verstorbene gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem oder der Betroffenen zugestanden hätte.

(3) Erben werden nicht berücksichtigt.

§ 3

(1) Unterstützungen erhalten Personen, die mindestens ein Jahr vor der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hatten und im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch haben. Dies gilt auch für Spätaussiedler, Asylberechtigte und sonstige nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechnete Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Unterstützungen auch gewährt werden, wenn die berechnete Person nach Antragstellung aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen ihren Hauptwohnsitz von Nordrhein-Westfalen in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

§ 4

(1) Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe monatlich gewährt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei

- a) einer durch NS-Unrecht im Sinne des § 1 verursachten nachhaltigen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits behördlich anerkannt worden ist,
- b) Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mehrmonatiger Dauer,
- c) Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 und 3 BEG von mindestens neun Monaten Dauer und
- d) Haft unter Todesdrohung nach einem militärgerichtlichen oder standrechtlichen Verfahren oder Bewährung in einer Strafkompagnie von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer.

(3) Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen und der gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen zu bemessen.

(4) Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft anderweitig gewährte Leistungen sind zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Eine einmalige Kapitalzahlung kann nur gewährt werden, wenn die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bei Alleinstehenden um nicht mehr als 300,- DM (ab 1. 1. 2002 155,00 Euro), als Familieneinkommen um nicht mehr als 500,- DM (ab 1. 1. 2002 260,00 Euro) übersteigen. Sie beträgt höchstens 7000,- DM (ab 1. 1. 2002 3.600,00 Euro). Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, kann die Kapitalzahlung bis zum Höchstbetrag insgesamt einmal auch dann gewährt werden, wenn die Gesamtnettoeinkünfte zwar den maßgebenden Freibetrag für Familieneinkommen, nicht jedoch das Zweifache des Freibetrages für Alleinstehende nach Satz 1 übersteigen.

(2) Eine laufende Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn und solange die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG bei Alleinstehenden um nicht mehr als 300,00 DM (ab 1. 1. 2002 155,00 Euro), als Familieneinkommen um nicht mehr als 500,00 DM (ab 1. 1. 2002 260,00 Euro) übersteigen. Sie kann bis zu 500,00 DM (ab 1. 1. 2002 260,00 Euro) monatlich betragen.

§ 6

Bei außergewöhnlichen Umständen können Unterstützungen abweichend von den in § 5 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 7

(1) Die Unterstützungen sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden dem oder der Berechneten unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfen jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes des Berechneten nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ersatzweise den Kindern des oder der Verstorbenen ausbezahlt werden.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Unterstützungen in Ansehung des durch den Nationalsozialismus begangenen unermesslichen Unrechts aus sozialen Erwägungen. Sie sollen nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 8

(1) Die Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind unter Beifügung von geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden den Antragstellern von dort zur Verfügung gestellt.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vor der Entscheidung über den Antrag den Beirat zu hören und dessen Votum zu beachten.

(5) Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet durch Verwaltungsakt, der dem Sinn und Zweck der Härterichtlinien und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen hat. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

(1) Es wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags vom zuständigen Fachausschuss des Landtags benannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Benennung neuer Mitglieder aus.

(3) An den Beratungen des Beirats nimmt ein Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Die bei der Durchführung dieser Richtlinien entstehen- den Sach- und Personalkosten werden aus dem Kapitel 03 310 des Landeshaushalts bestritten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Mit gleicher Wirkung werden die mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 11. 6. 1996 (SMBL NRW. 25) veröffentlichten Richtlinien aufgehoben.

– MBL NRW. 2001 S. 1019.

26

Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 5. 2001 –
I B 1 /VI.4.1.1

Mein RdErl. v. 25. 4. 1996 (MBL NW. 1996 S. 942) wird wie folgt geändert:

1

In Ziffer 1.1 wird folgender neuer Absatz vorangestellt:

„Der in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit erfordert in Verbindung mit dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Dieses Verfassungsgebot zwingt dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird. Insoweit erweist sich bereits bei der ersten Beantragung von Abschiebungshaft § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG als einfachgesetzliche Ausprägung des in diesem Sinne verstandenen Verhältnäßigkeitsgrundsatzes für den Fall der Ungewissheit darüber, ob die Haft tatsächlich erforderlich ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 15. 12. 2000 – 2 BVR 347/00).“

2

Ziffer 1.2 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Das Unterlassen notwendiger Mitwirkungshandlungen für die Ausstellung von Passersatzpapieren ist für sich allein weder beim Erstantrag auf Abschiebungshaft noch beim Verlängerungsantrag ein Haftgrund nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 AuslG.“

Die Weigerung der Unterzeichnung einer sogenannten Freiwilligkeitserklärung stellt keinen Verstoß gegen die der Ausländerin/dem Ausländer obliegende Mitwirkungspflicht dar (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 12. 2. 2001 – 19 W 20/01).“

3

Ziffer 2.2.2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei der Inhaftierung von Personen unter 18 Jahren ist das nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zuständige Jugendamt, mit Blick auf § 86d KJHG jedenfalls auch das Jugendamt am Haftort, unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. über die für die Ausländerbehörde maßgebenden Fakten zur Altersbestimmung zu unterrichten.“

4

Als neue Ziffer 3.2.1.4 wird eingefügt:

„Befindet sich die Ausländerin/der Ausländer in Untersuchungshaft, Strafhaft, Vorbereitungs- oder Sicherungshaft (bei Vorliegen des Haftgrundes nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG nur, wenn sie/er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hat), steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Die Abschiebungshaft endet erst mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 14 Abs. 4 AsylVfG).“

5
Die bisherige Ziffer 3.2.1.4 wird Ziffer 3.2.1.5.

5

Die bisherige Ziffer 3.2.1.4 wird Ziffer 3.2.1.5.

6

Ziffer 3.2.3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, regelmäßig und insbesondere bei Bekanntwerden neuer Tatsachen unabhängig von Haftverlängerungsanträgen stets zu prüfen, ob einer der Haftgründe gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG, auf die sich der Abschiebungshaftbeschluss stützt, für die Fortsetzung der Abschiebungshaft noch vorliegt. Sollte ein solcher Haftgrund nicht mehr vorliegen und auch kein anderer Haftgrund bestehen, aufgrund dessen ein neuer Abschiebungshaftbeschluss des zuständigen Amtsgerichts erwirkt werden muss, ist unverzüglich die Entlassung der Ausländerin/des Ausländers aus der Abschiebungshaft zu veranlassen.“

7

Ziffer 3.2.3.5 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„So muss sich etwa aus Erklärungen oder dem Verhalten der Ausländerin/des Ausländers oder aus sonstigen konkreten Umständen (z.B. Mehrfachantragsteller/in, bereits frühere Entziehung von der Abschiebung, bereits frühere Verurteilung der Abschiebung durch gewaltbereites Verhalten) ergeben, dass sie/er ihre/seine Abschiebung in einer Weise behindern werde, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann. Insgesamt muss also der Verdacht bestehen, dass die Abschiebung ohne Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. 6. 1997 – 3 Wx 276/97 –).“

8

In Ziffer 3.3 Zeilen 1 und 17 werden jeweils die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

9

In Ziffer 4.2.1 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „z.B. Stellung eines Asylantrages“ gestrichen.

10

In Ziffer 4.3.1 wird das erste Wort „Siehe“ durch das Wort „Seine“ ersetzt.

11

Ziffer 4.3.1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Das Tatbestandsmerkmal „Verhindern der Abschiebung“ liegt nicht vor, wenn die Ausländerin/der Ausländer allen ihren/seinen Mitwirkungspflichten, die für den Vollzug der Abschiebung erforderlich sind (insbesondere Angabe der richtigen Staatsangehörigkeit und Identität sowie Ausfüllen und Unterschreiben der Passersatzpapiere), nachgekommen ist und sich lediglich weigert, eine ausdrückliche Erklärung, freiwillig auszureisen, zu unterschreiben.“

12

Ziffer 5.1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Bericht ist insbesondere darzulegen,
– ob der Inhalt der Haftanträge den Vorgaben der Ziffer 2.1 entspricht,

- warum die Abschiebung bislang nicht durchgeführt werden konnte,
- warum ein Absehen von (Ziffer 2.2) oder eine Vermeidung (Ziffer 2.3) der Abschiebungshaft nicht möglich ist,
- warum eine Aufhebung der Abschiebungshaft (Ziffer 4.2.2) nicht in Betracht kommt,
- welche Haftgründe vorliegen und warum die Abschiebung nur durch die Abschiebungshaft gesichert werden kann,
- ob die Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft – besonders mit Blick auf die Erfolgsaussicht der Erlangung von Passersatzpapieren – noch zweckmäßig ist.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1021.

751

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Programm Rationelle Energienutzung:
Programmbereich
„Ausbau der Fernwärme auf der Basis
von Kraft-Wärme-Kopplung,
industrieller Abwärme und durch thermische
Verwertung von Abfällen“**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 2. 7. 2001 –
IV A 3 – 35-70-00

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 1. 12. 1993 – 523-35-70-00 (SMBL. NRW. 751) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1022.

II.**Ministerpräsident**

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 7. 2001 –
III.5 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Konrad Beikircher, Bonn
- Sabine Braun, Bochum
- Anneliese Dersen, Krefeld
- Erika Margarete Dienstl, Stolberg
- Elisabeth Ernsting, Coesfeld
- Kurt Werner Ernsting, Coesfeld
- Heribert Faßbender, Leverkusen
- Volker Grabow, Witten
- Gabriela Grillo, Mülheim an der Ruhr
- Eva Maria Haruna, Essen
- Ursula Heiderich, Syke
- Prof. Dr. Gert Kaiser, Mettmann
- Günter Lamprecht, Bornheim
- Dr. Dr. h.c. Klaus Liesen
- Helga Masthoff, Düsseldorf
- Dipl.-Sozialwirt Walter Nienhagen, Siegen
- Harro Remmert, Pulheim
- Dipl.-Ing. Otto Saarbourg, Neuss
- Karl-Heinz Schlechtriem, Leverkusen
- Theresia Schlechtriem, Leverkusen
- Ass. jur. Friedrich Späth, Essen
- Ilona Tegtmeyer, Essen
- Prof. Dr.-Ing. Arnold Peter Wolff, Köln

– MBl. NRW. 2001 S. 1022.

Innenministerium**Veröffentlichungen
zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 7. 2001 – V A 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in DM
Zusammenfassende Publikationen			
Die Gemeinden NRWs, Informationen aus der amtlichen Statistik	Z 04 1	2000	15,00
Statistische Analysen und Studien: Fachbezogene Einzelbeiträge	Z 08 1/51	Heft 1/2001	5,00
Statistische Analysen und Studien: Aktuelle Sonderthemen	Z 08 1/52	Heft 2/2001	3,50
Statistische Analysen und Studien: Tagungsband zum Workshop „Regionalisierung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR)“	Z 08 1/53	Heft 3/2001	9,00
LDVZ – Nachrichten (auch im Internet: http://www.lds.nrw.de – siehe dort im „Internetshop“)	Z 09 1/51	Heft 1/2001	kostenlos
Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen Statistischer Jahresbericht mit aktuellen Informationen zu fast allen statistisch erfassten Lebensbereichen, vorgelegt anlässlich der Jahrespressekonferenz des LDS im März	Z 41 1	2000	kostenlos
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerung der Gemeinden, Fortschreibung	A 12 3	1. Hj/2000	4,50
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	A 32 2	1999	35,50
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg	A 33 2	1999	32,50
Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien			
Mikrozensus: Privathaushalte und Familien	A 17 3	1999	5,50
Mikrozensus: Bevölkerung, Erwerbsbeteiligung, Haushalte und Familien	A 61 3	2000	6,00
Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit	A 62 2	1998	4,50
Gesundheitswesen			
Diagnosestatistik	A 39 2	1997	18,00
Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in NRW	A 41 3	1999	3,00
Unterricht und Bildung			
Sonderschulen	B 12 2	1998	27,00
Allgemein bildende Schulen	B 13 3	1999	5,00
Berufliche Schulen und Kollegs	B 21 2	1998	17,00
Hochschulen, Wintersemester 1998/99	B 30 2	1999	37,50
Studierende an den Hochschulen, Sommersemester 2000	B 31 3	1. Hj/2000	61,00
Rechtspflege			
Bewährungshilfe	B 67 3	1999	4,00
Land- und Forstwirtschaft			
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland:			
–, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte	C 22 3	2000	2,50
–, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 24 3	2000	2,50
–, Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Raufutter- und Rübenenernte	C 25 3	2000	2,50
Rinder- und Schweinebestand am 3. 11.	C 30 3	2000	2,50
Ernteberichterstattung über Obst: Endgültige Ergebnisse der Obsternte	C 62 3	2000	2,50
Gewerbemeldungen			
Gewerbeanzeigen	D 13 3	4. vj/2000	2,50
Gewerbeanzeigen	D 14 3	2000	6,00
Produzierendes Gewerbe, Handwerk			
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	E 12 3	2000	9,00

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in DM
–, Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	E 14 3	2000	6,00
Industrielle Kleinbetriebe 1998 und 1999	E 17 3	1999	11,00
Bauhauptgewerbe: im Juni; Ergebnisse der Totalerhebung	E 22 3	2000	5,50
–, Unternehmen und Investitionen	E 23 3	1999	2,50
Ausbaugewerbe: Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe	E 29 3	4. vj/2000	2,50
–, Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe	E 30 3	2000	2,50
–, Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe; Unternehmen und Investitionen	E 33 3	1999	2,50
Energiebilanz	E 44 3	1998	8,50
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	E 51 3	4. vj/2000	2,50
Bautätigkeit, Wohnungswesen			
Obdachlosigkeit am 30. 06.	F 01 3	2000	2,50
Baufertigstellungen und Bauabgänge	F 22 3	1999	12,50
Bauüberhang am 31.12.	F 23 3	1999	3,50
Wohnungsbestand in den Gemeinden am 31. 12.	F 24 3	1999	5,50
Wohnsituation der Haushalte und Familien	F 25 3	1998	11,50
Handel und Gastgewerbe			
Struktur der Unternehmen des Einzelhandels	G 13 3	1998	8,00
Außenhandel	G 33 3	1999	41,50
Verkehr			
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen	H 14 3	4. vj/2000	2,50
Öffentliche Sozialleistungen			
Jugendhilfe: Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses; Junge Menschen am 31. 12.	K 13 3	1999	9,00
–, Erzieherische Hilfen – Adoptionen und sonstige Hilfen	K 17 3	1999	4,00
–, Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe	K 18 3	1999	3,00
Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe; – Teil 1: Einrichtungen ohne Tageseinrichtungen für Kinder	K 21 3	1998	28,50
Schwerbehinderte am 31. 12.	K 31 3	1999	12,50
Finanzen und Steuern			
Gemeindefinanzen; Ergebnisse der vierteljährl. Kassenstatistik	L 21 3	4. vj/2000	9,50
Personal der öffentlichen Verwaltung	L 32 3	1999	32,00
Umsätze und Umsatzsteuer	L 41 3	1998	23,00
Einkommen der Körperschaftssteuerpflichtigen und seine Besteuerung	L 44 3	1995	5,00
Gewerbsteuer	L 50 3	1995	6,00
Preise und Preisindizes			
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau	M 14 3	1. vj/2001	2,50
Kaufwerte von Bauland	M 15 3	4. vj/2000	2,50
Löhne und Gehälter			
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 11 3	3. vj/2000	5,00
Umwelt			
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe	Q 12 3	1998	4,50
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung	Q 14 3	1998	2,50
Daten zur Abfallwirtschaft	Q 25 3	1996	12,00
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe	Q 31 3	1999	3,50
Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe 1997-1999	Q 41 3	1999	3,50

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in DM
Sonderveröffentlichungen			
Diagnoseatlas Nordrhein-Westfalen Ergebnisse der Krankenhausdiagnosestatistik 1994 – 1996 (Analysen, Tabellen und über 100 Kartogramme, rd. 300 Seiten)	A 40 4	2000	98,00
Atlas zur Regionalstatistik Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in Deutschland in 80 farbigen Kartogrammen und Schaubildern mit Erläuterungen	P 80 4	2000	48,00
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs; Kreis Viersen	Y 24 4	2001	16,75
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs; Rheinisch-Bergischer Kreis	Y 32 4	2001	16,75
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs; Kreis Herford	Y 40 4	2001	16,75
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs; Kreis Lippe	Y 42 4	2001	16,75
Kreiszahlen Ausgewählte Regionaldaten für alle kreisfreien Städte und Kreise Deutschlands (Auswahl aus der CD „Statistik regional“)	Z 18 4	2000	25,00
CD, Disketten			
Hebesätze der Realsteuern in Deutschland (auf Diskette – Grundsteuer A/B, Gewerbesteuer sowie Bevölkerungszahl) (CD)	L 28 8	2000	80,00
Gemeindedaten – Informationen aus der amtlichen Statistik 1990 bis 1999 (CD)	Z 04 8	2000	58,00
Verzeichnisse/Adressarien			
Veröffentlichungen, Kurzkatalog	Z 33 5	1. Hj/2001	kostenlos

Bestellungen richten Sie bitte an das:

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Dezernat 114 – (Vertrieb)
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

– MBl. NRW. 2001 S. 1023.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569